



Anlage 3 zu ND 02/26

44. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarverbands Ulm

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 22. Dezember 2025 bis einschließlich 30. Januar 2026 durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, frühzeitig unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Äußerung von Bürgern und Bürgerinnen vorgebracht.

Stellungnahme Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Einwender 1 (2 Schreiben) Mit Schreiben vom 22. Dezember 2026	
<p>Mit Verlaub: Aus dieser in < DIN A7 abgedruckten "Planskizze" (siehe Anlage, Blausteiner Nachrichten Nr. 51-52/2025) kann gar nichts abgelesen werden. Schon gar keine Lage.</p> <p>Zudem ist nicht die (Ab)Lage der Skizze sondern der Ort der Fläche interessant, deren Nutzung geändert werden soll.</p> <p>Kleiner Hinweis zum Energieerhaltungssatz: Eges = Epot + Ekin</p> <p>Aussage: Energie ist nicht erneuerbar (siehe Lehrplan Physik Klasse 7).</p>	<p>Während des Auslegungszeitraumes ist die Flächennutzungsplanänderung nachweislich für Jedermann online einsehbar gewesen. Die Verwaltung hat dem Einwender den entsprechenden Hinweis zur Einsehbarkeit zukommen lassen. Die Anregung dient daher der Kenntnisnahme. Für die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
Mit Schreiben vom 5. Januar 2026	
<p>Keine Antwort ist auch eine Antwort - so sagt der Volksmund.</p> <p>Sollten wir demnächst einen "Kettensägenmann" ala Milei bekommen, so werde ich Sie und Ihre dysfunktionale "Organisation" zur Auflösung vorschlagen bei selbigem.</p> <p>Beamtentum hat fertig.</p>	<p>Die Anregung dient der Kenntnisnahme. Für die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarverbands Ulm in der Fassung vom 05. Dezember 2025 mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und am Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen ohne Einwendungen zur Planung wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

- Gemeinde Schwendi, Bau und Liegenschaftsverwaltung, Schreiben vom 16. Dezember 2025
- IHK Ulm, Standortpolitik, Schreiben vom 30. Januar 2026
- SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, Schreiben vom 21. Januar 2026
- terranets bw GmbH, Schreiben vom 22. Dezember 2025
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Laupheim, Schreiben vom 7. Januar 2026
- Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb, Schreiben vom 10. Dezember 2025

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u> mit Schreiben vom 28. Januar 2026</p> <p>Durch die Vorhaben der 42., 43. und 44. Änderung des FNP des Nachbarschaftsverbandes Ulm werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.</p> <p>Das Plangebiet Ulm/Jungingen (42. Änderung des FNP) befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim, innerhalb des MVA* Sektor HL 5. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor, beträgt 1073 m über NHN.</p> <p>Die Flächen für die Ver- und Entsorgungsanlagen (43. Änderung des FNP) befinden sich sowohl innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim als auch im Interessengebiet einer Testtransponderstrecke der Bundeswehr. Hier werden zwar die Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Plangebiet Ulm/Blaustein (44. Änderung des FNP) befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim, innerhalb des MVA* Sektor HL 9. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor, beträgt 864 m über NHN.</p> <p>Ich kann daher der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, bei Einhaltung einer maximalen Bauwerkshöhe von 1073 m über NHN, der 44. Änderung des Flächennutzungsplans, bei Einhaltung einer maximalen Bauwerkshöhe von 864 m über NHN und der 43. Änderung des Flächennutzungsplans aus militärischer Sicht zustimmen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens.</p>	<p>Die Stellungnahme dient der Kenntnisnahme. Die aufgeführten Hinweise zur maximalen Bauhöhe werden zur Berücksichtigung bei weiteren Planverfahren auf nachfolgenden Planungsebenen inhaltlich in die Planunterlagen aufgenommen. Die maximale Geländehöhe im vorliegenden Plangebiet beträgt rd. 640 m NHN. Für eine Errichtung der Windenergieanlagen ist somit ein ausreichend hoher Spielraum in der Höhengestaltung gegeben.</p>

* MVA Minimum Vectoring Altitude – Kursführungsmindesthöhe. Die niedrigste Höhe über NN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Deutsche Bahn AG</u> mit Schreiben vom 7. Januar 2026</p> <p>Gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei den weiteren Planungen zur Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind aber folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs sicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens der Deutschen Bahn AG vorgebracht werden.</p> <p>Die genannten Hinweise zu den Abstandsvorgaben zu Eisenbahninfrastrukturanlagen werden zur Kenntnisnahme für weitere Planverfahren auf nachfolgenden Planungsebenen inhaltlich in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Da durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung kein Baurecht geschaffen wird bzw. keine Genehmigung erwirkt wird, werden weitergehende detaillierte Hinweise und Auflagen nicht in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
<p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</u> Schreiben vom 26. Januar 2026</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt.</p>	<p>Die vorliegende Stellungnahme betrifft inhaltlich die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen des Verfahrens der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt.</p> <p>Die nächstgelegene Bahnstrecke 4540 Ulm-Sigmaringen verläuft zwischen 950 m und 1,4 km nordöstlich, nördlich sowie nordwestlich des vorliegenden Plangebiets. Damit ist ein ausreichender Abstand zur Bahnstrecke gewährleistet. Für die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Bei der Flächenausweisung von Windkraft in der 42. Änderung (Jungingen) wird ein sehr geringer Abstand (kleiner 500 m) zur Bahnstrecke 4700 (Stuttgart – Geislingen – Ulm) ausgewiesen.</p> <p>In den EITB (Mindestabstandsempfehlung meiner Behörde basiert auf den Berechnungen des Vereins Deutscher Ingenieure) wird die Abstandsformel als Empfehlung, nicht aber als zwingende Vorgabe behandelt: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.</p> <p>In einem aktuell zur Genehmigung anstehenden Verfahren in Merklingen ergibt sich beispielsweise ein notwendiger Abstand von 561 m zu den benachbarten Gleisanlagen. Bei einer späteren Bebauung der von Ihnen ausgewiesenen Fläche dürften daher in Bahnnähe nur sehr kleine Anlagen installiert werden.</p> <p>Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com.</p> <p>Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Bahn AG ein von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen ist. Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt, eine zusätzliche Beteiligung der DB InfraGO AG ist damit entbehrlich.</p>
<p>Gemeinde Elchingen, Bauverwaltung, Schreiben vom 27. Januar 2026</p> <p>Zur 43. Änderung (Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen in Ulm-Wiblingen) und zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes zur geplanten Sonderbaufläche „Wind“ und Beschleunigungsgebiet für die Windenergieanlagen an Land in Ulm-Söflingen und Blaustein werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens der Gemeinde Elchingen vorgebracht werden.</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Handwerkskammer Ulm,</u> Schreiben vom 29. Januar 2026</p> <p>Wir bitten die Verwaltung eindringlich, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden.</p> <p>Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme dient der Kenntnisnahme, die Anregungen betreffen keine Planinhalte der vorliegenden 44. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens der Handwerkskammer Ulm vorgebracht werden.</p>
<p><u>Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Ulm</u> Schreiben vom 5. Februar 2026</p> <p>1 Hinweise</p> <p>1.1 Straßen</p> <p>1.1.1 Die Landesstraße L 1244 befindet sich nicht mehr im anbaurechtlichen Zuständigkeitsbereich des Flächennutzungsplanes.</p> <p>1.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>1.2.1 Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>1.3 Landwirtschaft</p> <p>1.3.1 Das Plangebiet befindet sich im Norden und Westen der Ortschaft Harthausen und umfasst eine Fläche von rund 309 ha. Im Zuge des Vorhabens werden etwa 6 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Anspruch genommen. Diese Flächen sind gemäß der Flurbilanz 2022 der Wertstufe Vorbehaltsflur II zugeordnet.</p> <p>1.3.2 Pro Windenergieanlage werden ungefähr 0,5 - 0,8 Hektar Fläche über die Nutzungsdauer beansprucht. Das Beschleunigungsgebiet wird vollständig überplant, allerdings nur zu einem</p>	<p>Zu 1.1 Straßen</p> <p>Die Stellungnahme dient der Kenntnisnahme. Der genannte Hinweis wird zur Berücksichtigung für weitere Planverfahren auf nachfolgenden Planungsebenen inhaltlich in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 1.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens des Fachbereichs Ländlicher Raum, Kreisentwicklung vorgebracht werden.</p> <p>Zu 1.3 Landwirtschaft</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen führen zu keinen planinhaltlichen Änderungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die anlagenspezifischen Hinweise zu den Themen Flächenverbrauch und -inanspruchnahme im Zuge des Ausbaus/Neubaus von Zuwegungen, Schall und Schattenwurf, agrarstrukturelles Rücksicht-</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>kleinen Teil tatsächlich durch die Windenergieanlagen beansprucht.</p> <p>1.3.3 Die Windenergieanlagen selbst führen aufgrund der vergleichsweise geringen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nur zu geringen bzw. überwiegend abstrakten Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Zu diesen abstrakten Auswirkungen zählt insbesondere die Einschränkung der Verfügbarkeit potenzieller neuer landwirtschaftlicher Aussiedlungsstandorte.</p> <p>Demgegenüber kann die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen infolge des erforderlichen Kompensationsbedarfs erhebliche direkte Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Diese erheblichen Auswirkungen werden jedoch aufgrund des Planungsablaufs sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Entscheidung für oder gegen einen Standort von Windenergieanlagen nicht berücksichtigt.</p> <p>1.3.4 Folgende Prüfungen sollten frühzeitig im Planungsprozess der nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, ist der Ausbau/Neubau an Zuwegungen auf das notwendige Minimum zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).- Die Windenergieanlagen verursachen Lärm und Schattenwurf. Vorhandene Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorten (wie z.B. Geflügelhaltungen) und Gebäuden sind zu prüfen (§ 5 BImSchG).- Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, ist die Einhaltung des agrarstrukturellen Rücksichtnahmegebot zu beachten (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). <p>1.3.5 Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass eine rechtssichere Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Baubeginn jeder Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde nachzuweisen ist und die Rückbauverpflichtung auch für die Rechtsnachfolger gilt. Die Rückbauverpflichtung „in den ursprünglichen Zustand“</p>	<p>nahmegebot sowie Rückbau betreffen die nachgelagerte Genehmigungsebene.</p> <p>Zu 1.4 Forst, Naturschutz</p> <p>Die Planunterlagen enthalten bereits die genannten Informationen zu den Waldbiotopen sowie den Boden- und Kulturdenkmalen. Die drei Waldrefugien werden in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzustellen, dessen Konkretisierungsgrad dem jeweiligen Planungsstand entspricht; vorliegend handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist bereits im Umweltbericht der vorliegenden 44. Flächennutzungsplanänderung erfolgt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung insgesamt mäßig bis hohe Auswirkungen zu erwarten sind. Dem Belang wurde somit bereits Rechnung getragen.</p> <p>Nach § 2 EEG sowie § 22 Nr. 2 KlimaG BW liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Ihnen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Wertung sowie der im Umweltbericht dargestellten Ergebnisse wird an der Planung festgehalten. Der Nachbarschaftsverband Ulm folgt damit dem ausdrücklichen Ziel des § 1 Abs. 1 WindBG, „die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung [...] durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern“. Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder um</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>sollte sich auf die WEA, die Fundamente, die Nebenanlagen und Wege beziehen. Dies erfordert auch eine Beschreibung des aktuellen Zustandes (z.B. Nutzung) und fachgerechter Rekultivierungsmaßnahmen.</p> <p>1.4 Forst, Naturschutz</p> <p>Forst</p> <p>1.4.1 Im östlichen Teil des betroffenen Waldgebiets befinden sich 3 ausgewiesene Waldrefugien (Alt- und Totholzkonzept). Im westlichen Bereich des Vorranggebiets befinden sich 3 ausgewiesene Waldbiotop (größere Flächen alter Bestände BNatschG § 33). Im östlichen Teil befinden sich Boden -und Kulturdenkmale (hist. Siedlungsreste).</p> <p>Naturschutz</p> <p>1.4.2 Entgegen der Vorlage ist im Plangebiet das Landschaftsbild durch einen möglichen Windkraftausbau betroffen. Es wird auf erhebliche Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter und den Artenschutz durch die Errichtung von Windkraftanlagen verwiesen.</p> <p>1.4.3 Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Einschätzung zu, dass auf den vorliegenden Daten die Bewertung der Einhaltung des Kriteriums gemäß § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei bestätigt werden kann (Umweltbericht Seiten 14 und 15).</p> <p>1.4.4 Vorbehaltlich der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet sind die auf den Seite 19 und 20 aufgeführten Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung weiter zu konzipieren und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkretisieren und festzusetzen. Ergänzend zu den aufgelisteten Maßnahmen ist folgendes zu ergänzen: Grundsätzlich ist zum Schutz von Fledermäusen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine pauschale Abschaltung nach LUBW 2014 durchzuführen. Mit Hilfe eines Gondelmonitorings über zwei Jahre hinweg kann diese Abschaltung ggfs. entsprechend angepasst werden.</p> <p>1.4.5 Knapp außerhalb des Gebiets befinden sich eine Wochenstube des Großen Mausohrs</p>	<p>einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Eine derart herausgehobene Stellung der Landschaft ist hier nicht anzunehmen.</p> <p>Zur vorliegenden 44. Flächennutzungsplanänderung wurde eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, die den Planunterlagen zum Entwurf, wie bereits im Umweltbericht inhaltlich dargestellt, beigefügt wird. Diese dient der Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes und basiert auf vorhandenen Daten sowie einer Relevanzbegehung. Aus gutachterlicher Sicht stellt das Plangebiet kein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer die durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, dar. Eine Ausweisung des Plangebiets als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 249c wird daher unter Berücksichtigung von anlagen- und baubedingter Vermeidungsmaßnahmen für möglich gehalten. Gemäß der vorliegenden modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung werden die in den Planunterlagen aufgeführten Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB spezifiziert.</p> <p>Gemäß § 6b Abs. 2 Nr. 2 WindBG ist im Zulassungsverfahren für Windkraftanlagen innerhalb eines Beschleunigungsgebietes abweichend von § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dies wird ergänzend in den Umweltbericht zur weiteren Klarstellung aufgenommen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung der Belang des Artenschutzes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abschließend berücksichtigt wurde und weitergehende konkretisierende artenschutzrechtliche Prüfungen nicht erforderlich sind. Im Zuge der festgelegten Minderungsmaßnahmen wird u.a. im Rahmen der durchzuführenden ökologi-</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>und ein Männchenquartier des Großen Mausohrs.</p> <p>1.4.6 Der südwestliche Teil-Bereich der Vorrangfläche umfasst den Landlebensraum einer größeren Amphibienpopulation.</p> <p>Allein am Amphibienzaun an der L1244 auf Höhe des Biotops "Tümpel im Arnegger Tal östlich von Markbronn" (176254252437) werden auf einer Strecke von ca. 260 m pro Jahr zwischen 2500 und 3000 Amphibien (Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch) gesammelt, die vom östlich gelegenen Wald (Vorranggebiet) über die L1244 zu den Tümpeln wandern.</p> <p>Dieser Laub-Mischwald ist ein guter Amphibien-Landlebensraum - u.a. auch wegen dem Vorkommen feuchter Biotope wie z.B. der "Quellhorizonte östlich Markbronn" (276254210211).</p> <p>Auch weiter nördlich bis nach Arnegg findet eine Amphibienwanderung zwischen dem Wald im Osten und den westlich der L1244 gelegenen Flächen (u.a. Arnegger Talgraben und angrenzende Wiesen) statt. Zum Laichen wandern die Amphibien im nördlichen Bereich dann zur Arnegger Fischzucht und im südlichen Bereich zu den Markbronner Tümpeln. Der gesamte Hangwald südlich von Arnegg und östlich der L1244 ist daher als bedeutsamer Landlebensraum für Amphibien zu betrachten.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept ist um geeignete Maßnahmen zum Schutz der Amphibien zu ergänzen.</p> <p>1.5 Flurneuordnung</p> <p>1.5.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	<p>schen Baubegleitung sowie durch einen Abschaltalgorithmus und ein Gondelmonitoring die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote sichergestellt. Sollten während der Bauphase, insbesondere bei der Überprüfung der Eingriffsbereiche vor Rodungen oder Baufeldräumung, geschützte Arten gefunden werden, greift ein festgelegter Handlungsablauf.</p> <p>Die Verantwortung liegt hierbei primär bei der ökologischen Baubegleitung.</p> <p>Die o.g. Minderungsmaßnahmen enthalten zudem Ausführungen zum Schutz von Amphibien. Dem Belang Artenschutz ist somit Rechnung getragen. Die o.g. Ausführungen werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 1.5 Flurneuordnung</p> <p>Die Stellungnahme dient der Kenntnisnahme. Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.</p>
<p>Netze BW GmbH, Stuttgart, Schreiben vom 19. Januar 2026</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>> <u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ</u></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>TILM)</u></p> <p>Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für eine 110-kV-Leitung der Netze BW.</p> <p>Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.</p> <p>> <u>Stellungnahme der Netzregion Süd Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TxIx)</u></p> <p>Seitens der Netzregion Süd bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	
<p><u>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Stuttgart, Schreiben vom 13. Januar 2026</u></p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg (ASDBW) ist unter anderem mit der Prüfung des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) beauftragt.</p> <p>Die Überprüfung der von Ihnen übersandten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS im angefragten Planungsgebiet betroffen sind. Der Anlage ist ein Planausschnitt beigefügt, aus dem Sie die Lage der betroffenen Richtfunkstrecken erkennen können. Dabei handelt es sich um die blauen Linien, die in dem Kartenausschnitt verlaufen.</p> <p>Für den BOS-Richtfunk wurde aus funkplanungstechnischen Gründen ein Mindestabstand von 175 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten WEA und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.</p> <p>Sollten Sie diesen Abstand unterschreiten müssen, wäre eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma empfehlenswert, um Planungssicherheit zu erreichen. Insofern markiert der 175-Meter-Abstand kein Ausschlusskriterium, sondern einen Abstand, ab dem eine gutachterliche Prüfung empfehlenswert ist.</p> <p>Sollten Sie Kontaktdaten von einer sicherheitsüberprüften Fachfirma für die Erstellung eines Gutachtens benötigen sind wir Ihnen gerne behilflich.</p> <p>Sie können jederzeit für eine erneute Prüfung vor Beauftragung eines Gutachtens uns die evtl. durch Sie geplanten Koordinaten der WEA übermitteln. Es entstehen Ihnen dadurch bei der ASDBW keine Kosten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass einige Richtfunkstrecken durch das Plangebiet verlaufen. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ist eine vorbereitende Planung. Aufgrund dessen liegen derzeit noch keine konkreten Standorte für mögliche Windkraftanlagen vor. Dementsprechend erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der Belange des BOS-Digitalfunks in die Planunterlagen, verbunden mit einem Hinweis auf die gutachterliche Prüfung auf der Genehmigungsebene bei Tangierung der Schutzabstände. Eine abschließende Prüfung erfolgt somit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn die genauen Standorte der Windkraftanlagen feststehen. Die Belange des BOS-Digitalfunks wurden angemessen berücksichtigt, weitere Änderungen der Planunterlagen sind entbehrlich.</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 13. Januar 2026</u></p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1:50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabengebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.</p> <p>Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung.</p> <p>Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p> <p>Die Anregung, dass für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen werden, ist bereits für nachgelagerte Plan- und Genehmigungsverfahren in der Begründung dargestellt.</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1. Ingenieurgeologie</u></p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können.• erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich hauptsächlich innerhalb der nördlichen Planfläche zahlreiche Dolinen befinden (vgl. auch Geotop Nr. 16462 "Dolinen (Hülben) nördlich Harthausen").</p> <p><u>2.2. Hydrogeologie</u></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p> <p>Aktuell findet im Planungsbereich keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p><u>2.3. Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. <u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>4. Landeserdbebendienst</p> <p>4.1. <u>Erdbebenüberwachung</u></p> <p>Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.</p> <p>Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstgelegenen Erdbebenmessstationen sind</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>durch die Planungen Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Das Geotop Nr. 16462 "Dolinen (Hülben) nördlich Harthausen" liegt innerhalb der nördlichen Planfläche.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
<p><u>Regierungspräsidium Tübingen</u> Schreiben vom 6. Februar 2026</p> <p>1. Belange der Raumordnung</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller vom 05.02.2026 zur vorliegenden 44. FNP Änderung, der wir uns vollumfänglich anschließen.</p> <p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich außerhalb der zur Erschließung anliegenden Grundstücke der Ortsdurchfahrt von Ermingen an der L 1244.</p>	<p>Zu 1. Belange der Raumordnung</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verweist auf die eingegangene Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller mit Schreiben vom 05.02.2026. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Regionalverbandes Donau-Iller keine Einwände bezüglich der Ausweisung einer Sonderbaufläche Windkraft sowie eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie an Land geltend gemacht wurden.</p> <p>Zu 2. Belange des Straßenwesens</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p><u>Anbauverbot</u></p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und ähnlichen Planungen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u></p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Seitens des Referat 44 – Planung bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich rd. 100 m östlich der L 1244 und somit außerhalb der genannten Anbauverbotszone. Eine Betroffenheit ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Eine äußere Erschließung ist durch umliegende Straßen sowie über bestehende Knotenpunkte gesichert. Die Hinweise zum Straßenanschluss werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens der Referate 44 (Planung), 42(Steuerung und Baufinanzen) und 47.2 (Baureferat Mitte) vorgebracht werden.</p> <p>Zu 3. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens des Bereichs Landwirtschaft vorgebracht werden.</p> <p>Zu 4. Belange des Naturschutzes</p> <p>Am 06. Dezember 2022 hat die Versammlung des Regionalverbandes Donau-Iller die Aufstellung einer neuen Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ beschlossen. Mit der Aufstellung der Teilfortschreibung soll durch entsprechend ausgeweitete Flächenbereitstellung für die Windenergie der politisch beschlossenen Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung in Deutschland entsprochen werden. Für Baden-Württemberg und Bayern sind als Flächenbeitragswerte bis zum 31. Dezember 2032 jeweils 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.</p> <p>Bei der grundsätzlichen Auswahl und Ausgestaltung der Planungskriterien für die geplanten Vorranggebiete für die Windenergie in der laufenden Teilfortschreibung wurde bereits die Rotor-Out-Regelung im Zusammenhang mit den Annahmen zum Rotorradius berücksichtigt. Damit soll der gesetzlichen Vorgabe des § 4 Abs. 3 WindBG Rechnung getragen werden.</p> <p>Im Zuge der 6. Teilfortschreibung wird unter Berücksichtigung des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (LUBW) im Stadtgebiet das Vorranggebiet</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</p> <p>Gegen die entlang der L 1244 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Entwurf vom 27.10.2025 kartierten Flächen bestehen keine Bedenken. Diese befinden sich mehr als 50 m von der Landesstraße entfernt.</p> <p>3.2 Stellungnahme Referat 47.2 – Baureferat Mitte</p> <p>Straßenbauliche Belange der L 1244 sind durch den Flächennutzungsplan nicht betroffen.</p> <p>Überarbeitung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft wird gebeten, das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>3. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Da nur ein vergleichsweise geringer Teil der Fläche tatsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Sollten weitere landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, sollte bei der Planung eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde erfolgen.</p> <p>4. Belange des Naturschutzes</p> <p>Der nördliche Rand des geplanten Vorranggebietes Buchbrunnenhalde grenzt teilweise direkt an eine Fläche für Sonderstatusarten nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (LUBW 2022) an. In diesem Bereich sollte eine Rotor-in-Regelung festgeschrieben werden, damit die Rotoren der WEA nicht in die Fläche für Sonderstatusarten hineinragen können.</p> <p>5. Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien</p>	<p>Buchbrunnenhalde für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen. Die Flächenabgrenzung des Vorranggebietes entspricht vollumfänglich dem Umgriff des Plangebietes der vorliegenden 44. Änderung des Flächennutzungsplanes. Anhang 1 des Umweltberichts zur o.g. laufenden Teilfortschreibung verweist für das vorliegende geplante Vorranggebiet Buchbrunnenhalde (#21-019) auf eine Prüfung der Beeinträchtigungen der betroffenen Arten des unmittelbar nördlich angrenzenden Schwerpunktvorkommens der Kategorie A (ID 586) des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (LUBW 2022). Laut Informationen der LUBW liegen innerhalb des Umgriffs Nachweise des Baumfalken, Wespenbussards sowie des Wachtelkönigs vor. Fachlicher Hintergrund für die Ausweisung eines Gebietes mit Schwerpunktkommen der Kategorie A ist der Wachtelkönig.</p> <p>Zur vorliegenden 44. Flächennutzungsplanänderung wurde zudem eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (maP) erarbeitet, die den Planunterlagen zum Entwurf, wie bereits im Umweltbericht inhaltlich dargestellt, beigefügt wird. Diese dient der Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes und basiert auf vorhandenen Daten sowie einer Relevanzbegehung. Das Gutachten prüft hierbei die gemäß § 249c Abs. 2 BauGB einzuhaltenden Kriterien. Dies umfasst laut § 249c Abs. 2 Nr. 2 Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist [...]. In der maP wurden unter anderem der Wespenbussard sowie der Baumfalken berücksichtigt. Neben der Prüfung der o.g. Kriterien trifft das Gutachten eine Aussage zur Beeinträchtigung des Wachtelkönigs durch die vorliegende 44. Flächennutzungsplanänderung inkl. Rotor-Out-Planung. Im Ergebnis stellt das Plangebiet kein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer die durch den</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, dar. Entsprechende im Rahmen der maP formulierten Vermeidungsmaßnahmen stellen die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote sicher und sind in das Gutachten aufgenommen. Darüber hinaus wird eine Betroffenheit des angrenzenden Schwerpunktorkommens der Kategorie A durch das Plangebiet inklusive Rotor-Out-Planung aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wird an der Rotor-Out-Planung festgehalten. Die o.g. Ausführungen werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 5. Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien</p> <p>Die Stellungnahme dient der Kenntnisnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens des Bereichs Klimaschutz und erneuerbare Energien vorgebracht werden.</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu</p>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:								
<p>Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>									
<p>Regionalverband Donau-Iller Schreiben vom 5. Februar 2026</p> <p>Die Planfläche der 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist flächenidentisch mit dem gemäß derzeit laufender Teilfortschreibung Windenergie geplanten Vorranggebiet Buchbrunnental. Gemäß Ziel B X 2.3.1 Z der rechtskräftigen 5. Teilfortschreibung des Regionalplans befindet sich dieser Bereich zwar aktuell noch in einem rechtskräftigen Ausschlussgebiet für die Windenergie – aufgrund des neu in Kraft getretenen § 245e Abs. 5 BauGB kann das Windenergiegebiet jedoch derzeit ausgewiesen werden, obwohl es mit o. g. Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, da es sich bei diesem Ziel nicht um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt. Somit stehen der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraft sowie eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie auch hier keine regionalplanerischen Belange entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Regionalplanerische Belange stehen der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie nicht entgegen. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>								
<p><u>Stadt Ulm, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Ulm,</u> Schreiben vom 26. Januar 2026</p> <p>Im Änderungsbereich sind städtische und hospitale Grundstücke betroffen.</p> <p>Für die Flurstücke:</p> <table data-bbox="183 1608 454 1751"> <tr> <td>Ermingen</td> <td>196</td> </tr> <tr> <td>Söflingen</td> <td>6178</td> </tr> <tr> <td>Ermingen</td> <td>474</td> </tr> <tr> <td>Klingenstein</td> <td>162</td> </tr> </table> <p>besteht ein Vertrag mit der SWU. Sollten weitere städtische oder hospitale Flächen tangiert sein, ist es auch hier notwendig, eine vertragliche Regelung mit der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung zu treffen.</p> <p>Auf Grund der Vielzahl der Grundstücke (städtisch und privat) wurden die einzelnen Grundbücher nicht geprüft. Eine Prüfung ist bei Bedarf im</p>	Ermingen	196	Söflingen	6178	Ermingen	474	Klingenstein	162	<p>Die Stellungnahme dient der Kenntnisnahme.</p> <p>Vertragliche Vereinbarungen sind nicht Planungsgegenstand einer Flächennutzungsplanänderung und werden außerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Das Grundstück Flur-Nr. 703/4, Gemarkung Ulm befindet sich rd. 6,6 km südöstlich des Plangebietes und wird nicht tangiert. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>
Ermingen	196								
Söflingen	6178								
Ermingen	474								
Klingenstein	162								

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Einzelfall unter Angabe der Flurstücksnummer(n) möglich.</p> <p>Im Grundstück an der B30 (Flst.Nr.:703/4, Gemarkung Ulm) verläuft eine Ferndampfkanal der Fernwärme Ulm-Süd Gesellschaft.</p>	
<p><u>Stadt Ulm, Umwelt und Gewerbeaufsicht,</u> Schreiben vom 30. Januar 2026</p> <p>Naturschutz</p> <p>Die auf Ulmer Gemarkung vorgesehene Sonderbaufläche „Wind“ liegt in den Landschaftsschutzgebieten Söflingen und Ermingen. Der durch Forstwege und durch markierte Wanderwege des Schwäbischen Albvereins gut erschlossene Wald ist ein wichtiges Naherholungsgebiet nicht nur für den Ulmer Westen. Der Bereich ist aber durch den Erminger Fernmeldeturm schon vorbelastet. Es sind daher bei der Auswahl der einzelnen Anlagenstandorte und der Planung der Erschließungsmaßnahmen strenge Maßstäbe anzulegen.</p> <p>Der hohe ökologische Wert der betroffenen Waldgebiete ist in der Waldbiotopkartierung dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einzel-Dolinen, Dolinenreihen, episodische Abflussrinnen mit Ponoren (Schlucklöcher)- Mehrere Tümpel („Hülben“), episodisch oder periodisch wasserführend, wertvolle Feuchtbiootope- Hangquellen, Sickerquellen, epsodische Abflussrinnen, Versickerungen- Ein ehemaliger Mittelwald, strukturreiche Wälder und Waldränder <p>Planung, Erschließung und der Bau der Windenergieanlagen haben so zu erfolgen, dass diese geschützten Biotope weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Diese Biotope müssen in der konkreten Planung inklusive einer umgebenden Pufferzone explizit gekennzeichnet werden. Ökologisch wertvoll einzustufen sind auch die Bodendenkmäler aus der Keltenszeit am östlichen Rand des Gebiets, die Grabhügel und die „Keltenschanze“, ein Siedlungsrest. Auch sie sollten keine Beeinträchtigung erfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Standorte der entsprechenden Windenergieanlagen sowie der Erschließungs- und Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme ist bei weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens der Fachbereiche Immissionsschutz, Altlasten, Bodenschutz, Arbeits- und Umweltschutz sowie Wasserrecht vorgebracht werden.</p>

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Der Umweltbericht zeigt weitere Aspekte des Arten- und Biotopschutzes auf. Inwiefern sie der Realität entsprechen, kann mangels aktueller Kartierungen – die gesetzlich nicht vorgesehen sind – auch nicht beurteilt werden.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Die 44. Änderung dient der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets nach § 6b WindBG und damit der Genehmigungserleichterung für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Aus dem Aufgabenbereich [Altlasten, Bodenschutz, Arbeits- und Umweltschutz, Naturschutz und Wasserrecht] werden keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben.</p>	